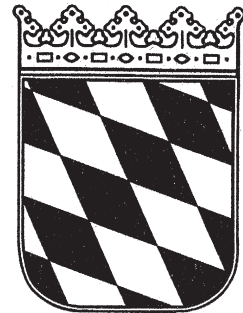




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

12

14.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 38 | Bienenseuchen-Verordnung Aufhebung der Festsetzung des Sperrbezirks im Umkreis von 3 km um die befallenen Bienenstände in Förtschendorf, Reichenbach, Haßlach bei Teuschnitz und Teuschnitz aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen | 43 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus dem Tiefbrunnen IV in der Gemarkung Buchbach im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Buchbach |
| 39 | Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 16.03.2014 | 44 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen und die 7 Quellen in der Gemarkung Teuschnitz |
| 40 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I in der Gemarkung Pressig und Tiefbrunnen II in der Gemarkung Rothenkirchen | 45 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe, Marktrodach, aus zwei in der Gemarkung Vogtendorf und einem in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles festgesetzten Wasserschutzgebietes |
| 41 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Welitsch in der Gemarkung Welitsch | 46 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Stockheim im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth |
| 42 | Wasserrecht; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem Tiefbrunnen der ehemaligen Gemeinde Friesen in der Gemarkung Friesen sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus drei Brunnen, Tiefbrunnen I in der Gemarkung Dörfles und Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung Friesen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für den Brunnen der Stadt Kronach und die drei Brunnen der Frankenwaldgruppe | | |

**Bienenseuchen-Verordnung
Aufhebung der Festsetzung des
Sperrbezirks im Umkreis von 3 km um die
befallenen Bienenstände in Förtschendorf,
Reichenbach, Haßlach bei Teuschnitz und
Teuschnitz aufgrund der amtlichen
Feststellung der Amerikanischen Faulbrut
der Bienen**

Mit Anordnungen vom 28.11.2012, 14.11.2012, 18.10.2012 und 13.11.2013, Nr. 34 - 565/3, hat das Landratsamt Kronach das Gebiet im Umkreis von 3 km um die befallenen Bienenstände in Förtschendorf, Reichenbach, Haßlach bei Teuschnitz und Teuschnitz wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu Sperrbezirken erklärt und im Gebiet dieser

Sperrbezirke verschiedene Schutzmaßnahmen für Bienen und Bienenvölker nach den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Im März 2014 hat nunmehr das Veterinäramt Kronach mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sperrbezirke gegeben sind.

Die Anordnungen des Landratsamtes Kronach vom 28.11.2012, 14.11.2012, 18.10.2012 und 13.11.2013, Nr. 34 - 565/3, zur Festlegung mehrerer Sperrbezirke aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kronach, 31.03.2014
Landratsamt

Müller
Regierungsrat

Der Wahlleiter des Landkreises
Kronach

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgendes Ergebnis der Wahl des Kreistags festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten:
- die Zahl der Personen, die gewählt haben:
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

| |
|------------------|
| 56.974 |
| 36.805 |
| 1.482.218 |
| 1.439 |

- 2. Insgesamt sind 50 Kreistagssitze zu vergeben.
- 3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

| Ordnungs- zahl Nr. | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Gesamtzahl der gültigen Stimmen | Anzahl der Sitze |
|--------------------------|--|------------------------------------|---------------------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU) | 631.701 | 21 |
| 02 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 402.495 | 14 |
| 03 | FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER) | 277.234 | 9 |
| 04 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 74.665 | 2 |
| 05 | FRAUENLISTE - Landkreis Kronach (FRAUENLISTE) | 77.405 | 3 |
| 06 | Freie Demokratische Partei (FDP) | 18.718 | 1 |

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

1. April 2014

Schaller, Stellv. des Wahlleiters

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 01 Kennwort: Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 21 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 21 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 22 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Löffler, Klaus, erster Bürgermeister, Wehrkirchstraße 8, 96361 Steinbach a. Wald | 29.761 |
| 2 | Baumgärtner, Jürgen, Mitglied des Landtags, Eichenbühl 16, 96352 Wilhelmsthal | 23.644 |
| 3 | Dr. Brühl, Gerhard, Kardiologe, Blumenstraße 18, 96364 Marktrodach | 21.944 |
| 4 | Hofmann, Angela, Dipl.Ingenieurin Elektrotechnik, Industriestraße 8, 96317 Kronach | 21.730 |
| 5 | Wunder, Gerhard, erster Bürgermeister, Am Kirchplatz 9, 96349 Steinwiesen | 20.488 |
| 6 | Weber, Gabriele, erste Bürgermeisterin, Gartenstraße 7, 96358 Teuschnitz | 20.298 |
| 7 | Korn, Jens, Jurist, Am Gemeindewehr 10, 96346 Wallenfels | 19.620 |
| 8 | Heinz, Carl-August, Dipl.Kaufmann, selbstständiger Kaufmann, Glashüttenplatz 5, 96355 Tettau | 18.106 |
| 9 | Daum, Josef, erster Bürgermeister, Blumenstraße 24b, 96365 Nordhalben | 16.102 |
| 10 | Ranzenberger, Joachim, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbeamter, Ostring 13, 96342 Stockheim | 15.973 |
| 11 | Wunder, Michael, Industriemeister, Frankenwaldstraße 11, 96365 Nordhalben | 15.318 |
| 12 | Hausmann, Heinz, Mitglied des Landtags a.D., Im Ziegelwinkel 65, 96317 Kronach | 15.138 |
| 13 | Wiegand, Angela, Hausfrau, Ludwigsstädter Straße 31, 96361 Steinbach a. Wald | 14.941 |
| 14 | Ebertsch, Peter, erster Bürgermeister, Bergstraße 24, 96355 Tettau | 14.922 |
| 15 | Heinlein, Reinhold, Polizeihauptkommissar, Fliederweg 7, 96332 Pressig | 14.407 |
| 16 | Rentsch, Gerhard, Betriebsleiter, Rosengasse 16, 96337 Ludwigsstadt | 13.851 |
| 17 | Liebhardt, Bernd, Rechtsanwalt, Winterleite 16, 96317 Kronach | 13.486 |
| 18 | Rebhan, Hans, selbstständiger Betriebswirt, Löwenbrunnen 26, 96328 Küps | 13.305 |
| 19 | Löffler, Thomas, Dipl.Ingenieur (FH), Technischer Angestellter, Ziegelanger 17, 96361 Steinbach a. Wald | 13.053 |
| 20 | Zehnter, Rosa, Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung, Von-Cramer-Klett-Straße 3, 96342 Stockheim | 13.025 |
| 21 | Laschka, Hans-Peter, erster Bürgermeister, Birklesstraße 11, 96268 Mitwitz | 12.940 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 22 | Geissler, Jonas, M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Arthur-Goller-Siedlung 1a, 96317 Kronach | 12.847 |
| 23 | Klinger, Peter, Landwirt, Dobermühle 1, 96367 Tschirn | 12.447 |
| 24 | Rubel, Albert, erster Bürgermeister a.D., Ludwigsstädter Straße 93, 96342 Stockheim | 12.359 |
| 25 | Öhring, Petra, Kaufmännische Angestellte, Grieser Straße 20, 96352 Wilhelmsthal | 12.297 |
| 26 | Wich, Markus, Dipl.Finanzwirt (FH), Knellendorf 53, 96317 Kronach | 12.276 |
| 27 | Swiduruk, Anita, Kaufmännische Angestellte, Friedersdorf 60, 96332 Pressig | 12.082 |
| 28 | Fehn, Alexandra, Kaufmännische Angestellte, Rennsteigstraße 17, 96361 Steinbach a. Wald | 11.800 |
| 29 | Möhrle, Klemens, Verwaltungsbeamter, Maxschachtstraße 15a, 96342 Stockheim | 11.753 |
| 30 | Schwämmlein, Oliver, Koch, Lochleithen 5, 96268 Mitwitz | 11.382 |
| 31 | Dressel, Klaus, Verwaltungsbeamter, Brauersdorf 11, 96332 Pressig | 11.245 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 32 | Schmittdorsch, Michael, Dipl.Ingenieur Vermessung, Kronacher Straße 34, 96349 Steinwiesen | 10.232 |
| 33 | Freiherr von Künsberg, Hubertus, Landwirt, Alte Poststraße 5, 96328 Küps | 10.083 |
| 34 | Zeitler, Matthias, Student, Im Schlag 6a, 96346 Wallenfels | 9.816 |
| 35 | Müller, Jörg, Automobilverkäufer, Schützenstraße 12, 96364 Marktrodach | 9.787 |
| 36 | Heyder, Stefan, selbstständiger Werkzeugmachermeister, Steinbach a.d. Haide 3, 96337 Ludwigsstadt | 8.981 |
| 37 | Hauck, Frank, Betriebswirt, Am Gries 16a, 96349 Steinwiesen | 8.716 |
| 38 | Weißbach, Silvia, Auslandskorrespondentin, Rathausstraße 6, 96342 Stockheim | 8.687 |
| 39 | Bohl, Michael, Schreinermeister, Rotmühlweg 2, 96369 Weißenbrunn | 8.484 |
| 40 | Renner, Beate, Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft, Tobesweg 4, 96328 Küps | 8.428 |
| 41 | Daum, Susanne, Dipl.Sozialpädagogin (FH), Rappoltengrün 10, 96358 Teuschnitz | 8.172 |
| 42 | Rebhan, Bernd, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Kriminaloberrat, Nelkenweg 16, 96328 Küps | 8.132 |
| 43 | Martin, David, Feinwerkmechanikermeister, Bergstraße 4, 96337 Ludwigsstadt | 7.806 |
| 44 | Schnappauf, Jörg, Verwaltungsfach- u. -betriebswirt, Kreuzbergstraße 2e, 96317 Kronach | 7.643 |
| 45 | Denzner, Dominik, Informationselektroniker, Rosenbergstraße 17, 96317 Kronach | 6.486 |
| 46 | Schmidt, Torsten, Bestatter, Wächtersflurstraße 4a, 96317 Kronach | 6.130 |
| 47 | Messelberger, Stefan, Steuerberater, Ziegelerden 1, 96317 Kronach | 6.073 |
| 48 | Meisner-Neuberg, Stephanie, Juristin, Stadtgraben 7, 96317 Kronach | 5.890 |
| 49 | Jaklin, Sabine, Industriekauffrau, Wiesenstraße 34, 96317 Kronach | 5.452 |
| 50 | Wachter, Robert, Kunsthistoriker, Ziegelanger 14, 96317 Kronach | 4.163 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 02 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 14 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 14 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 15 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Ehrhardt, Timo, erster Bürgermeister, Franz-Itting-Straße 6, 96337 Ludwigsstadt | 18.778 |
| 2 | Dr. Köhler, Heinz, Altlandrat, Burgstaller Weg 7, 96268 Mitwitz | 17.773 |
| 3 | Gräbner, Norbert, Dipl.Verwaltungswirt (FH), erster Bürgermeister, Schloßwiesen 11, 96364 Marktrodach | 15.041 |
| 4 | Dr. Pohl, Ralf, Wirtschaftswissenschaftler, Obere Dorfstraße 43, 96328 Küps | 14.649 |
| 5 | Grebner, Susanne, Kaufmännische Angestellte, Hesselbacher Straße 15, 96352 Wilhelmsthal | 14.280 |
| 6 | Herrmann, Egon, erster Bürgermeister, Dorfplatz 7, 96369 Weißenbrunn | 11.964 |
| 7 | Rauh, Richard, Gewerkschaftssekretär, Bergstraße 20, 96349 Steinwiesen | 11.734 |
| 8 | Schuster, Sven, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Am Steg 4, 96317 Kronach | 10.888 |
| 9 | Trebes, Jens, B.A., Betriebswirt, Hauptstraße 12, 96361 Steinbach a. Wald | 10.652 |
| 10 | Schmittnägels, Peter, Dipl.Ingenieur (FH), Forstamtsrat, Nurn 154, 96349 Steinwiesen | 10.484 |
| 11 | Skall, Oliver, Krankenkassenfachwirt, Von-Waldenfels-Straße 52, 96364 Marktrodach | 10.392 |
| 12 | Schmidt, Dietmar, Rektor a.D., Rosengasse 12, 96355 Tettau | 10.222 |
| 13 | Dr.-Ing. Völkl, Ralf, Dipl.-Ingenieur (Univ.), Entwicklungsleiter, Kestel 4, 96317 Kronach | 9.912 |
| 14 | Schüleins, Gabriele, Arzthelferin, Kremnitzstraße 12, 96358 Reichenbach | 9.680 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 15 | Hansen, Heidi, Polizeibeamtin, Grüne Au 18, 96317 Kronach | 9.272 |
| 16 | Körner, Christof, Forstwirtschaftsmeister, Hauptstraße 32, 96358 Teuschnitz | 8.655 |
| 17 | Büttner, Simone, Bankkauffrau, Rennsteigstraße 53, 96361 Steinbach a. Wald | 8.445 |
| 18 | Förtsch, Wolfgang, Versicherungsfachmann, Brauersdorf 18, 96332 Pressig | 8.356 |
| 19 | Franz, Michael, Dipl.Physiker, Heinersberg 24, 96365 Nordhalben | 8.175 |
| 20 | Ziener, Mario, Technischer Angestellter, Im Winkel 9, 96337 Ludwigsstadt | 7.942 |
| 21 | Buckreus, Andreas, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Jakob-Degen-Straße 40a, 96346 Wallenfels | 7.843 |
| 22 | Ritter, Karin, Steuerfachangestellte, Schulstraße 2, 96358 Reichenbach | 7.733 |
| 23 | Büttner, Clemens, Versicherungsmakler, Blumenstraße 4, 96337 Ludwigsstadt | 7.305 |
| 24 | Lau, Dieter, Lehrer, Lerchenfeld 40, 96328 Küps | 7.296 |
| 25 | Raupach, Dirk, Malermeister, Dorfplatz 8, 96342 Stockheim | 7.255 |
| 26 | Nebatz, Heiko, Prokurist, Bergstraße 32, 96355 Tettau | 7.242 |
| 27 | Güntsch, Willy, Rentner, Obere Siedlung 16, 96355 Tettau | 7.014 |
| 28 | Morgenroth, Knut, Polizeibeamter, Waldstraße 8, 96277 Schneckenlohe | 6.990 |
| 29 | Dunst, Edgar, Rentner, Bahnweg 20, 96317 Kronach | 6.729 |
| 30 | Simon, Hans, Polizeibeamter i.R., Geiersgraben 68, 96317 Kronach | 6.651 |
| 31 | Schmidt-Müller, Kerstin, Grundschullehrerin, Reutterstraße 4, 96328 Küps | 6.613 |
| 32 | Friedlein, Norbert, Elektroinstallateurmeister, Ottenhof 1, 96364 Marktrodach | 6.373 |
| 33 | Hennings, Michael, Dipl.Sozialpädagoge, Vogtendorf 2a, 96317 Kronach | 5.922 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 34 | Gröger, Stefanie, Gesundheits- u. Krankenpflegerin, Lucas-Cranach-Straße 10, 96317 Kronach | 5.917 |
| 35 | Baier, Benjamin, Disponent Rettungsleitstelle, Oberes Dorf 10, 96361 Steinbach a. Wald | 5.746 |
| 36 | Kern, Jürgen, Elektromeister, Kronacher Straße 47a, 96268 Mitwitz | 5.736 |
| 37 | Marr, Edith, Technische Zeichnerin, Am Kehlgraben 42, 96317 Kronach | 5.673 |
| 38 | Rebhan, Heinz, Polizeibeamter i.R., Flurstraße 3, 96328 Küps | 5.543 |
| 39 | Stingl, Mario, Postbeamter, Reichenbacher Straße 17, 96358 Teuschnitz | 5.450 |
| 40 | Moosmann, Thilo, Angestellter, Wirtsgasse 8, 96317 Kronach | 5.433 |
| 41 | Stein, Diana, Fotodesignerin, Dr-Marianus-Vetter-Straße 12, 96361 Steinbach a. Wald | 5.365 |
| 42 | Wolf, Dieter, erster Bürgermeister i.R., Wildenberg 29, 96369 Weißenbrunn | 5.346 |
| 43 | Schoger, Karl, Rentner, Untere Flur 12, 96364 Marktrodach | 5.141 |
| 44 | Seitz, Bernd, Technischer Angestellter, Bergstraße 26, 96355 Tettau | 4.774 |
| 45 | Pütterich, Michael, Lehrer a.D., Badstraße 59, 96332 Pressig | 4.468 |
| 46 | Autolny, Reinhard, Dipl.Sozialpädagoge (FH), Rentner, Am Schrötla 10, 96317 Kronach | 4.303 |
| 47 | Abad, Juan Carlos, Dipl.Volkswirt (FH), Lehrer, Am Hirtengraben 12, 96328 Küps | 3.970 |
| 48 | Wutz, Peter, Studiendirektor, Am Kehlgraben 115, 96317 Kronach | 3.864 |
| 49 | Grötzner, Elke, Erzieherin, Gießübel 36, 96317 Kronach | 3.777 |
| 50 | Schwarz, Reiner, Beamter i.R., Nelkenweg 7, 96328 Küps | 3.729 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 03 Kennwort: FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

Der Wahlvorschlag hat 9 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 9 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 10 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Beiergrößlein, Wolfgang, erster Bürgermeister, Jakob-Degen-Straße 19, 96317 Kronach | 23.460 |
| 2 | Detsch, Rainer, Dipl.Verwaltungswirt (FH), erster Bürgermeister, Ringstraße 1, 96342 Stockheim | 10.959 |
| 3 | Löffler, Gerhard, Bäckermeister, Glasmeister-Heinz-Straße 3, 96355 Tettau | 10.873 |
| 4 | Hänel, Peter, erster Bürgermeister, Am Allerswald 47, 96346 Wallenfels | 10.748 |
| 5 | Pietz, Hans, erster Bürgermeister, Veilchenweg 1, 96332 Pressig | 9.610 |
| 6 | Wicklein, Stefan, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsamtmann, Amtsgerichtsstraße 29, 96317 Kronach | 9.323 |
| 7 | Dr. Geuther, Eugen, Praktischer Tierarzt, Schützenstraße 8, 96328 Küps | 8.515 |
| 8 | Steger, Bernd, Kachelofenbaumeister, Griesring 4, 96328 Küps | 8.421 |
| 9 | Feuerpfeil, Hermann, Elektronikermeister, Lehestener Straße 57, 96337 Ludwigsstadt | 7.835 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 10 | Zipfel, Uwe Wolfgang, Industriemeister Metall, Kehlbacher Straße 6, 96361 Steinbach a. Wald | 7.370 |
| 11 | Mück, Helga, Postoberinspektorin a.D., Zur Hall 11, 96328 Küps | 6.054 |
| 12 | Hader, Franz, erster Bürgermeister i.R., Alte Poststraße 3a, 96352 Wilhelmsthal | 5.775 |
| 13 | Zschach, Jürgen, Dipl.Ingenieur (FH), Bauunternehmer, Am Sommerberg 14, 96337 Ludwigsstadt | 5.774 |
| 14 | Wachter, Martin, Polizeibeamter, Am Schieferbruch 16, 96352 Wilhelmsthal | 5.687 |
| 15 | Hannweber, Klaus, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbeamter, Am Angerberg 14, 96369 Weißenbrunn | 5.555 |
| 16 | Braunersreuther, Eberhard, Systemtechniker, Wolfersgrün 27, 96346 Wallenfels | 5.508 |
| 17 | Haase, Johannes, Zollbeamter, Am Höhle 10, 96337 Ludwigsstadt | 5.478 |
| 18 | Herrmann, Josef, Straßenwärter, Am Anger 11, 96361 Steinbach a. Wald | 5.437 |
| 19 | Vetter, Tino, selbstständiger EDV-Berater, Fehnstraße 16, 96317 Kronach | 5.264 |
| 20 | Klinger, Hedwig, selbstständige Einzelhändlerin, Von-Cramer-Klett-Straße 1, 96342 Stockheim | 5.263 |
| 21 | Wachter, Karin, Bäckereifachverkäuferin, freigest. Betriebsratsvorsitzende, Amlichstraße 27, 96365 Nordhalben | 5.245 |
| 22 | Müller, Frank, Systemadministrator, Wiesenstraße 8, 96346 Wallenfels | 5.070 |
| 23 | Hoffmann, Arno, Studiendirektor, Heinersbachweg 6, 96332 Pressig | 4.947 |
| 24 | Wunder, Kevin, Key Account Manager, Kronacher Straße 43, 96365 Nordhalben | 4.875 |
| 25 | Söllner, Cordula, Direktrice, Christian-Hammerschmidt-Straße 42, 96355 Tettau | 4.837 |
| 26 | Löffler, Carsten, Bäckermeister, Glasmeister-Heinz-Straße 3, 96355 Tettau | 4.666 |
| 27 | Zwingmann, Michael, IT-Teamleiter, An der Fischlache 3, 96317 Kronach | 4.159 |
| 28 | Neubauer, Jörg, Polizeibeamter, Am Kindergarten 8, 96369 Weißenbrunn | 4.127 |
| 29 | Götz, Wolfgang, Malermeister, Neundorf 5, 96268 Mitwitz | 4.065 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 30 | Ewald, Reiner, Vertriebsingenieur, dritter Bürgermeister, Prof.-Bauer-Straße 11, 96268 Mitwitz | 4.039 |
| 31 | Spindler, Christian, Elektrotechnikermeister, Paradies 5, 96369 Weißenbrunn | 4.037 |
| 32 | Neubauer, Bernd, Betriebswirt, Am Berg 1, 96355 Tettau | 3.925 |
| 33 | Hoderlein, Adrian, Pharmazeutisch-technischer Assistent, Am Obstgarten 5, 96342 Stockheim | 3.924 |
| 34 | Hammerschmidt, Thomas, Dipl.Ingenieur (FH), Bauingenieur, Valentin-Fischer-Straße 19, 96328 Küps | 3.843 |
| 35 | Bischoff, Willi, Polizeihauptkommissar i.R., Hohe Straße 16, 96342 Stockheim | 3.841 |
| 36 | Kleylein-Feuerstein, Elke, Friseurin, Selzachtal 32, 96346 Wallenfels | 3.720 |
| 37 | Christel, Anette, Dipl.Kaufmann, selbstständige Geschäftsführerin, Schulberg 7, 96355 Tettau | 3.714 |
| 38 | Hofmann, Roland, Geschäftsführer, Reichenbacher Weg 6, 96367 Tschirn | 3.653 |
| 39 | Hühnlein, Karl-Heinz, Pensionär, Alte Poststraße 12, 96328 Küps | 3.592 |
| 40 | Wöhner, Jürgen, Dipl.Ingenieur (Univ.), Systemmanager, Kirchenring 7, 96342 Stockheim | 3.590 |
| 41 | Clerico, Herbert, Kaufmann, Remschlitz 17, 96352 Wilhelmsthal | 3.486 |
| 42 | Spindler, Herbert, Elektromeister, Paradies 5, 96369 Weißenbrunn | 3.459 |
| 43 | Hebentanz, Michael, Dipl.Verwaltungswirt (FH), Regierungsamtman, Wiesenweg 7, 96358 Teuschnitz | 3.389 |
| 44 | Korb, Bernd, Unternehmer, Wüstbuch 16a, 96317 Kronach | 3.231 |
| 45 | Krause, Andreas, B.E., Bauingenieur, Spatzengrund 18, 96369 Weißenbrunn | 3.176 |
| 46 | Heidenbluth, Martin, Bankkaufmann, Prof.-Bauer-Straße 13, 96268 Mitwitz | 3.139 |
| 47 | Katholing, Siegmund, Bautechniker, Am Säbel 3, 96268 Mitwitz | 2.836 |
| 48 | Bayer, Barbara, Chemielaborantin, Zollbühlweg 1a, 96317 Kronach | 2.712 |
| 49 | Vogel-Ertl, Ulla, Studienrätin, Am Kehlgraben 33, 96317 Kronach | 2.688 |
| 50 | Fiedler, Andrea, Rezeptionsfachkraft, Alte Heerstraße 1, 96342 Stockheim | 2.340 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 04 Kennwort: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Memmel, Edith, Keramikmeisterin, Burgstall 15, 96268 Mitwitz | 6.140 |
| 2 | Dr. Rudolph, Matthias, Arzt, Lindenweg 4, 96268 Mitwitz | 4.937 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 3 | Dr. Witton, Peter, Anästhesist, Am Kehlgraben 11, 96317 Kronach | 3.460 |
| 4 | Queck, Maximilian, Student, Sattelgrundweg 4, 96355 Tettau | 2.749 |
| 5 | Dr. Hoffmann, Elisabeth, Ärztin, Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 6, 96317 Kronach | 2.740 |
| 6 | Dr. Hoffmann, Reiner, Arzt, Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 6, 96317 Kronach | 2.463 |
| 7 | Köstner, Franz, Fernmeldetechniker, Hauptstraße 34, 96364 Marktrodach | 2.150 |
| 8 | Schäuble, Markus, Keramiker, Alte Schulstraße 36, 96352 Wilhelmsthal | 2.147 |
| 9 | Rudolph-Wagner, Ulrike, Keramikerin, Burgstall 16, 96268 Mitwitz | 2.042 |
| 10 | Schreiber-Dümlein, Eva, Erzieherin, Birkenweg 18, 96317 Kronach | 1.997 |
| 11 | Kluge, Franz, Rentner, Lichtenhainer Straße 19, 96355 Tettau | 1.936 |
| 12 | Heppt, Gesine, Arzthelferin, Friedhofstraße 9, 96364 Marktrodach | 1.730 |
| 13 | Eisentträger-Sarter, Odette, Umwelt- u. Abfallberaterin, Am Kehlgraben 93, 96317 Kronach | 1.672 |
| 14 | Schäfer, Hermann, Landwirt, Schwärzdorf 19, 96268 Mitwitz | 1.585 |
| 15 | Schäuble, Beate, Scheibentöpferin, Alte Schulstraße 36, 96352 Wilhelmsthal | 1.538 |
| 16 | Heinlein, Barbara, Ergotherapeutin, Am Steg 3, 96317 Kronach | 1.383 |
| 17 | Martini, Markus, Student, Mittelberg 1, 96364 Marktrodach | 1.380 |
| 18 | Hoffmann, Julia, Studentin, Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 6, 96317 Kronach | 1.375 |
| 19 | Böhnlein, Helmut, Pensionist, Knellendorf 2, 96317 Kronach | 1.313 |
| 20 | Dicker-Glück, Winfried, Arbeitsvermittler, Kronacher Straße 22, 96317 Kronach | 1.297 |
| 21 | Gerstner, Judith, Studentin, Haarbühl 20, 96342 Stockheim | 1.292 |
| 22 | Schütze, Dietrich, Landwirt, Wildbergstraße 18, 96355 Tettau | 1.275 |
| 23 | Pfosch, Elke, Erzieherin, Paradies 13, 96369 Weißenbrunn | 1.263 |
| 24 | Klinger, Stefan, Krankenpfleger, Wallweg 13, 96328 Küps | 1.263 |
| 25 | Dr. Madinger, Jürgen, Arzt, Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 9, 96317 Kronach | 1.203 |
| 26 | Meusel, Jan, B.E., Student, Winterleite 18, 96317 Kronach | 1.190 |
| 27 | Gollub, Helga, Rentnerin, Rosenweg 14, 96268 Mitwitz | 1.159 |
| 28 | Rudolph, Hiltrud, Erzieherin, Lindenweg 4, 96268 Mitwitz | 1.142 |
| 29 | Witton, Christine, Lehrerin, Am Kehlgraben 51, 96317 Kronach | 1.102 |
| 30 | Röthlein, Christiane, Psychotherapeutin, Seelmannstraße 9, 96317 Kronach | 1.098 |
| 31 | Haake-Heil, Eva, Lehrerin, Grössau 10, 96332 Pressig | 1.079 |
| 32 | Schwämmlein, Claudia, Redaktionsassistentin, Lindenweg 8, 96268 Mitwitz | 1.010 |
| 33 | Wagner, Florian, Student, Burgstall 16, 96268 Mitwitz | 1.001 |
| 34 | Schäfer, Ute, Landwirtin, Schwärzdorf 19, 96268 Mitwitz | 988 |
| 35 | Schwaiger, Klaus, Lehrer, Gartenäckerweg 5, 96268 Mitwitz | 968 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 36 | Kalb, Wolfgang, Bibliothekar, Steinera 3, 96364 Marktrodach | 942 |
| 37 | Gundermann, Wolfgang, Dipl.-Ingenieur (FH), Bauingenieur, Kaltenbrunn 6, 96268 Mitwitz | 918 |
| 38 | Puff, Jutta, Finanzbeamtin, Lochleithen 1, 96268 Mitwitz | 918 |
| 39 | Dr. Welsch-Pausch, Kerstin, Leitende Angestellte, Am Wolfsgarten 4, 96268 Mitwitz | 869 |
| 40 | Glück, Doris, Vermittlerin, Kronacher Straße 22, 96317 Kronach | 862 |
| 41 | Schäfer, Benedikt, Schüler, Schwärzdorf 19, 96268 Mitwitz | 825 |
| 42 | Fahle, Hubertus, Ergotherapeut, Am Steg 3, 96317 Kronach | 822 |
| 43 | Kohles, Gerhard, Bauingenieur, Gartenstraße 3, 96268 Mitwitz | 814 |
| 44 | Höhn, Thomas, Elektriker, Burgstaller Weg 3, 96268 Mitwitz | 786 |
| 45 | Köppl, Andrea, Medizinische Fachangestellte, Kaltenbrunn 6, 96268 Mitwitz | 751 |
| 46 | Hirn, Uwe, Kaufmännischer Angestellter, Höfles 28, 96317 Kronach | 676 |
| 47 | Hanke, Jörg, Sozialarbeiter, Neundorf 50, 96268 Mitwitz | 649 |
| 48 | Gundermann, Burga, Handelsvertreterin, Kaltenbrunn 6, 96268 Mitwitz | 638 |
| 49 | Probst, Hedwig, Regierungsangestellte, Querstraße 6, 96317 Kronach | 587 |
| 50 | Hanke, Jonas, Konstruktionsmechaniker, Neundorf 50, 96268 Mitwitz | 541 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 05 Kennwort: FRAUENLISTE - Landkreis Kronach (FRAUENLISTE)

Der Wahlvorschlag hat 3 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 4 bis 50 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Volk, Cilly, Hebamme, Am Weihersgraben 9, 96317 Kronach | 4.789 |
| 2 | Gerstner, Maria, Diözesansekretärin, Haarbühl 20, 96342 Stockheim | 3.982 |
| 3 | Zenkel, Petra, selbstständige Restauratorin, Erlenweg 7, 96328 Küps | 3.816 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 4 | Schnappauf, Hedwig, Bürokauffrau, Windberg 1, 96358 Teuschnitz | 3.267 |
| 5 | Steinhäuser, Ingrid, Studienrätin a.D., Rotschreuth 11, 96317 Kronach | 3.205 |
| 6 | Degen-Madaus, Angela, Ärztin, Frühmeßleite 1, 96317 Kronach | 2.517 |
| 7 | Wich-Knoten, Petra, Kaufmännische Angestellte, Am Steig 108, 96364 Marktrodach | 2.145 |
| 8 | Schmidt, Beate, Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Rappoltengrüner Straße 25, 96358 Teuschnitz | 2.022 |
| 9 | Alt, Verena, Hausfrau, Welitsch 97, 96332 Pressig | 2.010 |
| 10 | Engelhardt, Monika, Verwaltungsangestellte, Prof.-Arneht-Straße 44, 96224 Burgkunstadt | 2.008 |
| 11 | Gaudig, Ulrike, Altenpflegerin, Lange Straße 27, 96358 Teuschnitz | 1.994 |
| 12 | Weber, Karin, Hausfrau, Am Sommerberg 12, 96337 Ludwigsstadt | 1.955 |
| 13 | Mielke, Edith, Lehrerin, Am Steig 66, 96364 Marktrodach | 1.897 |
| 14 | Meserth, Katrin, Tierheimangestellte, Am Steig 29, 96364 Marktrodach | 1.858 |
| 15 | Zwosta, Martina, Erzieherin, Jakob-Degen-Straße 34, 96317 Kronach | 1.812 |
| 16 | Schwaß, Sigrid, Angestellte, Am Steig 113, 96364 Marktrodach | 1.799 |
| 17 | Köstner, Petra, Hauswirtschafterin, Degenstraße 1, 96328 Küps | 1.709 |
| 18 | Klumpp, Hella, Rentnerin, Melanger 8a, 96328 Küps | 1.593 |
| 19 | Alfort, Sabine, Sportlehrerin, Friesener Straße 17a, 96317 Kronach | 1.537 |
| 20 | Dr. Preißinger, Irmgard, Dipl.Pädagogin, Eichenbühl 30, 96369 Weißenbrunn | 1.509 |
| 21 | Oswald, Ingrid, Oberstudienrätin, Am Kehlgraben 13, 96317 Kronach | 1.503 |
| 22 | Schulze, Rosl, Verwaltungsangestellte, Innerer Ring 1, 96317 Kronach | 1.444 |
| 23 | Hanft, Susanne, Tierheimleiterin, Seelabach 80, 96317 Kronach | 1.427 |
| 24 | Mölter, Luitgard, Rentnerin, Stadtgraben 7, 96317 Kronach | 1.373 |
| 25 | Kuhnlein, Anne, Musikpädagogin, Am Schwimmbad 4, 96364 Marktrodach | 1.368 |
| 26 | Gutschmidt, Ute, Atem- u. Leibtherapeutin, Lindenstraße 2, 96352 Wilhelmsthal | 1.330 |
| 27 | Meusel, Ursula, Bankkauffrau, Winterleite 18, 96317 Kronach | 1.283 |
| 28 | Petersam, Gabriele, Grafik-Design-Assistentin, Schauburger Straße 25, 96355 Tettau | 1.171 |
| 29 | Hurec-Diaczyszyn, Krystyna, selbstständige Psychotherapeutin, Bremersgasse 5, 96342 Stockheim | 1.131 |
| 30 | Schubert, Alexandra, Fotografin, Höfles 14, 96317 Kronach | 1.110 |
| 31 | Am-Ende, Katja, selbstständige Cafébesitzerin, Wächtersflurstraße 25, 96317 Kronach | 1.077 |
| 32 | Nerlich, Sieglinde, Lehrerin i.R., Max-Reger-Straße 2a, 96317 Kronach | 1.074 |
| 33 | Mildenberger, Birgit, Dipl.-Betriebswirtin, Saarbrunnenstraße 6, 96361 Steinbach a. Wald | 1.068 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 34 | Gerstner, Emel, Konstrukteurin, Haarbühl 20, 96342 Stockheim | 1.033 |
| 35 | Grober, Brigitte, Kinobetreiberin, Steinleite 3, 96328 Küps | 950 |
| 36 | Neder-Guth, Ingrid, Großhandelskauffrau, Max-Reger-Straße 3, 96317 Kronach | 949 |
| 37 | Bauerfeind, Tamara, Bankkauffrau, Heimkehrersiedlung 7, 96317 Kronach | 927 |
| 38 | Karsuntke, Ulrike, Kindergartenleiterin, Steinach 36, 96268 Mitwitz | 906 |
| 39 | Hofmann, Marietta, Kauffrau, Breitenloh 39, 96317 Kronach | 884 |
| 40 | Fehn-Maisel, Christel, Hotelfachfrau i.R., Christian-Hammerschmidt-Straße 40, 96355 Tettau | 880 |
| 41 | Minutella, Latifé, Export-Manager, Im Ziegelwinkel 50, 96317 Kronach | 873 |
| 42 | Reißenweber, Karin, Referentin für Erwachsenenbildung, Kaulangerstraße 15, 96317 Kronach | 815 |
| 43 | Schmögner, Lujza, Bibliothekarin, Kreuzbergstraße 2, 96317 Kronach | 797 |
| 44 | Männl, Anja, Fremdsprachenkorrespondentin, Am Weihersgraben 12, 96317 Kronach | 754 |
| 45 | Scheler, Elke, Rentnerin, Melm 3b, 96328 Küps | 744 |
| 46 | Löffler, Birgit, Arbeiterin, Bahnweg 11, 96317 Kronach | 731 |
| 47 | Stenglein, Ofelia, Montiererin, Innerer Ring 3, 96317 Kronach | 636 |
| 48 | Jakob, Veronika, Hausfrau, Lucas-Cranach-Straße 12, 96317 Kronach | 627 |
| 49 | Graber, Regina, Hausfrau, Marktplatz 5, 96317 Kronach | 589 |
| 50 | Rausch, Edda, Verwaltungsangestellte i.R., Am Kehlgraben 15, 96317 Kronach | 527 |

**Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Kreistags
am 16.03.2014**

Wahlvorschlag Ordnungszahl: 06 Kennwort: Freie Demokratische Partei (FDP)

Der Wahlvorschlag hat einen Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 1 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Kreisräte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis 17 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch Los entschieden.

Gewählte:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|---|-----------------|
| 1 | Cukrowski, Björn, Politologe, Hauptstraße 74a, 96332 Pressig | 2.093 |

Listennachfolger:

| Nr. | Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift | gültige Stimmen |
|-----|--|-----------------|
| 2 | Richter-Fischer, Elke, Zahnärztin, Nikolaussiedlung 13, 96317 Kronach | 1.817 |
| 3 | Wunder, Johannes, Dipl.Ingenieur (FH), Nurn 104, 96349 Steinwiesen | 1.467 |
| 4 | Saalfrank, Jörg, selbstständiger Friseurmeister, Bahnweg 16, 96317 Kronach | 1.413 |
| 5 | Witzgall, Reiner, Dipl.Kaufmann, Steuerberater, Im Ziegelwinkel 58a, 96317 Kronach | 1.391 |
| 6 | Horn, Daniel, Konstrukteur, Kronacher Straße 23, 96317 Kronach | 1.326 |
| 7 | Pecher, Jutta, Dipl.Ingenieurin (FH), Architektin, Regberg 1, 96365 Nordhalben | 1.281 |
| 8 | Popp, Patrick, Dipl.Kaufmann, Steuerberater, Grenzacher Straße 5, 96317 Kronach | 1.080 |
| 9 | Cukrowski, Holger, Unternehmer, Hauptstraße 74a, 96332 Pressig | 954 |
| 10 | Cukrowski, Jutta, Zahnmedizinische Fachangestellte, Hauptstraße 74a, 96332 Pressig | 935 |
| 11 | Schwemlein, Marcel, Angestellter, Hembach 6, 96328 Küps | 928 |
| 12 | Eidloth, Marc, Geschäftsführer, Alte Poststraße 45, 96328 Küps | 826 |
| 13 | Domke, Rainer, Historiker, Am Plan 8, 96328 Küps | 713 |
| 14 | Eitemüller, Rick, Angestellter, Gartenweg 21, 96317 Kronach | 709 |
| 15 | Schwemlein, Dominik, Angestellter, Hembach 6, 96328 Küps | 678 |
| 16 | Fischer, Thomas, Geschäftsführer, Nikolaussiedlung 13, 96317 Kronach | 636 |
| 17 | Pecher, Helmut, pensionierter Lehrer, Alte Poststraße 7, 96328 Küps | 471 |

Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung des Marktes Pressig im
Geltungsbereich der Engeren Schutzzone
des Wasserschutzgebietes für die
Tiefbrunnen I in der Gemarkung Pressig
und Tiefbrunnen II in der Gemarkung
Rothenkirchen

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Pressig und II in der Gemarkung Rothenkirchen erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 23.03.1988 (LkrABI. 13/88 vom 23.03.1988), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABI. 03/05 vom 24.01.2005) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus dem Tiefbrunnen I in der Gemarkung Pressig und Tiefbrunnen II in der Gemarkung Rothenkirchen festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Pressig und II in der Gemarkung Rothenkirchen wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 23.03.1988 (LkrABI. 13/88 vom 23.03.1988), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABI. 03/05 vom 24.01.2005) ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Pressig und Rothenkirchen festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 13) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in allen Schutzzonen lediglich die landwirtschaftliche Abwasserwertung, einschließlich Klärschlammwertung, verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutz-

gebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allge-

meinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

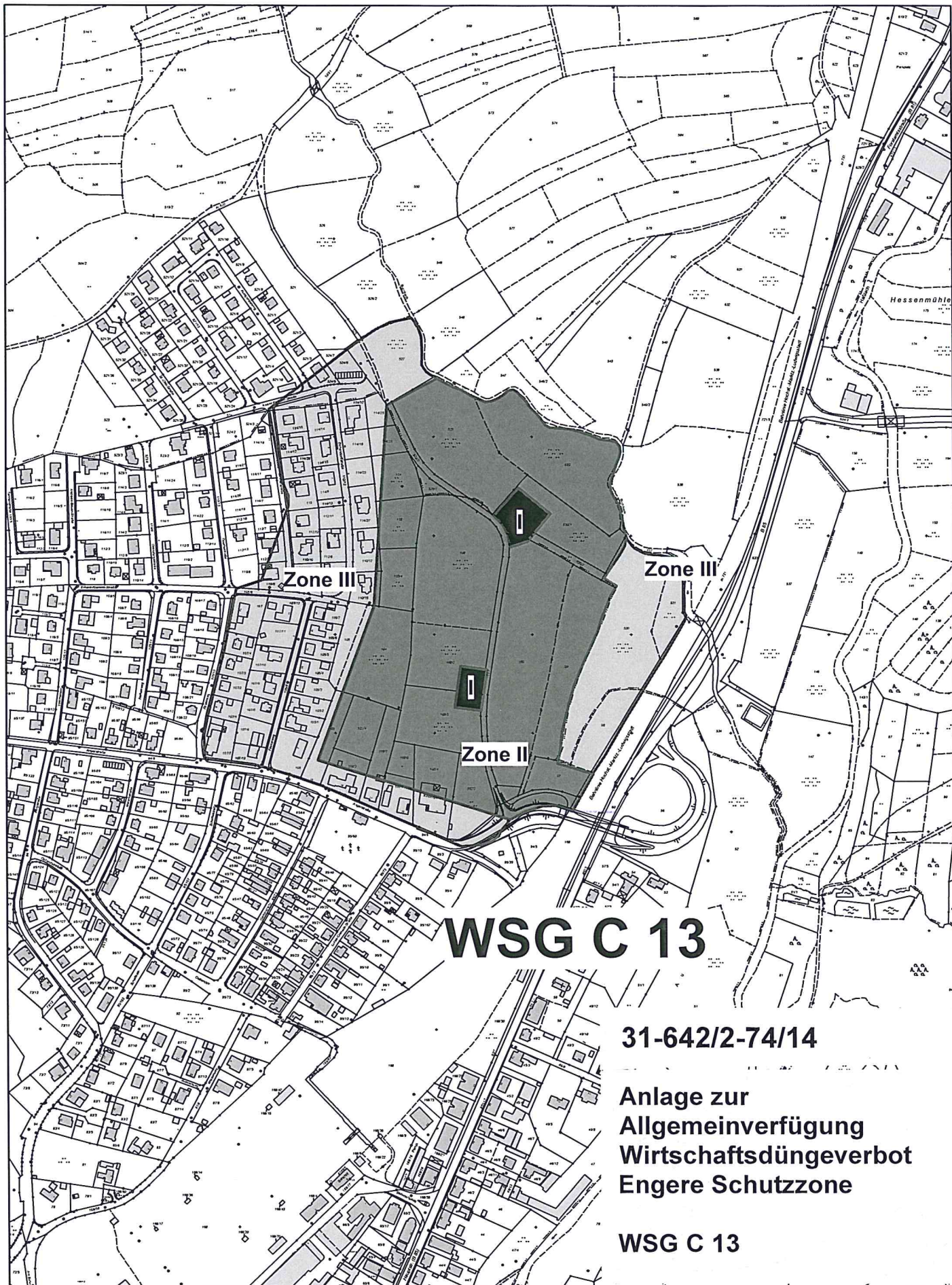
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr
Landrat



Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung des Marktes Pressig im
Geltungsbereich der Engeren Schutzzone
des Wasserschutzgebietes für den
Tiefbrunnen Welitsch in der Gemarkung
Welitsch

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den Tiefbrunnen Welitsch in der Gemarkung Welitsch erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 12.02.1990 (LkrABI. 9/90 vom 22.02.1990), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.03.2004 (LkrABI. 11/04 vom 29.03.2004) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den Tiefbrunnen Welitsch in der Gemarkung Welitsch festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden,

wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den Tiefbrunnen Welitsch in der Gemarkung Welitsch wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 12.02.1990 (LkrABI. 9/90 vom 22.02.1990), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.03.2004 (LkrABI. 11/04 vom 29.03.2004) ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Welitsch festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 14) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden, und zusätzlich auch in der Zeit vom 1.9. bis einschließlich 29.2 verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutz-zonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Dünger- und Jaucheverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie

auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumfangs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wir-

kung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

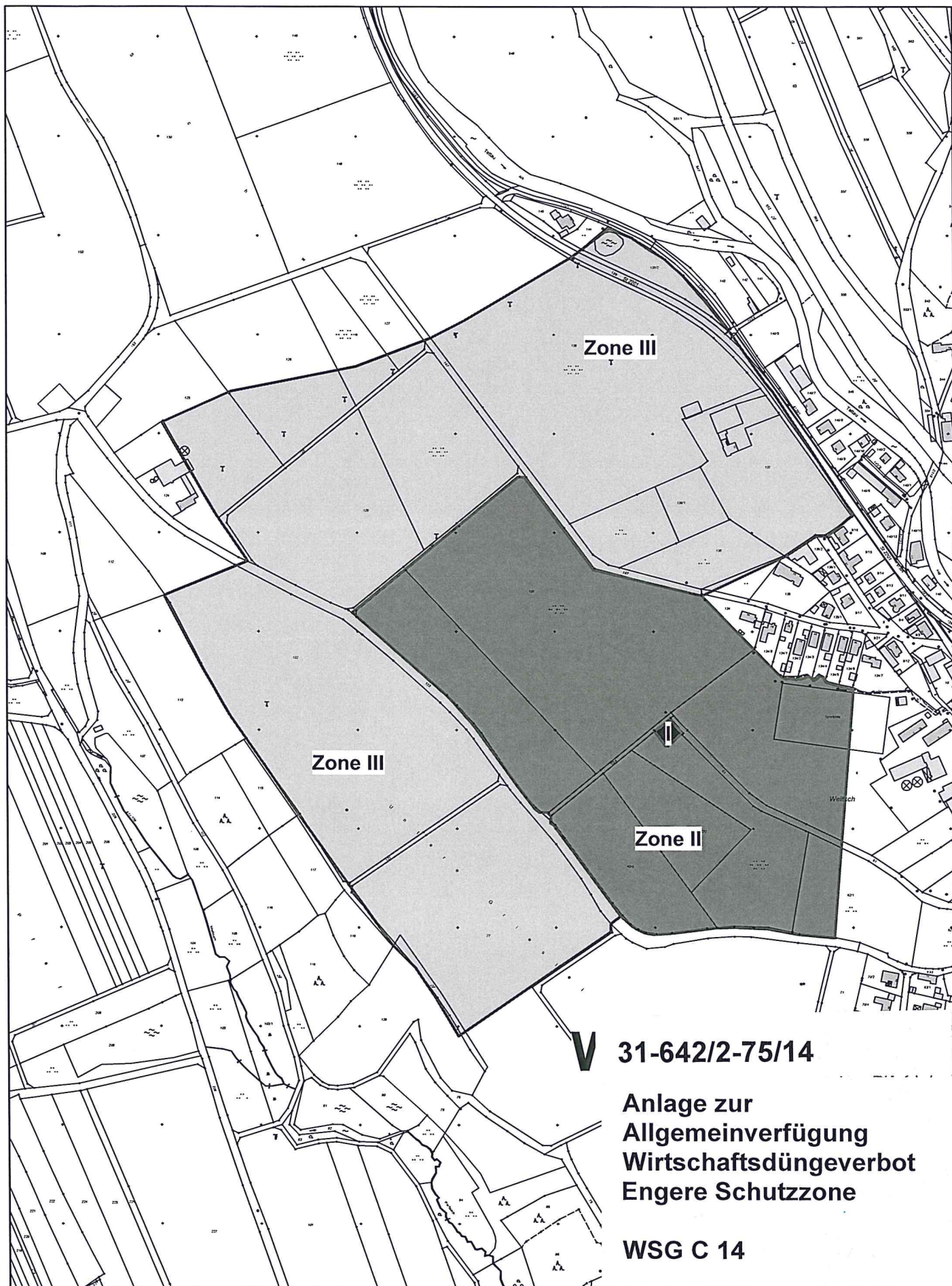
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 20. März 2014

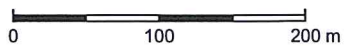
Oswald Marr
Landrat



V 31-642/2-75/14

**Anlage zur
Allgemeinverfügung
Wirtschaftsdüngerbot
Engere Schutzzone**

WSG C 14



Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung der Stadt Kronach aus dem
Tiefbrunnen der ehemaligen Gemeinde
Friesen in der Gemarkung Friesen sowie zur
Sicherung der öffentlichen Wasserversor-
gung des Zweckverbandes zur Wasserver-
sorgung der Frankenwaldgruppe -
jetzt Sitz Kronach - aus drei Brunnen,
Tiefbrunnen I in der Gemarkung Dörfles
und Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung
Friesen im Geltungsbereich der Engeren
Schutzzone des gemeinsamen Wasser-
schutzgebietes für den Brunnen der Stadt
Kronach und die drei Brunnen der
Frankenwaldgruppe

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach und dem Tiefbrunnen der ehemaligen Gemeinde Friesen in der Gemarkung Friesen sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus den drei Brunnen, Tiefbrunnen I in der Gemarkung Dörfles und Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung Friesen, erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 30.03.1971 (LkrABl. 31/71 vom 05.08.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach und dem Tiefbrunnen der ehemaligen Gemeinde Friesen in der Gemarkung Friesen sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus drei Brunnen, Tiefbrunnen I in der Gemarkung Dörfles und Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung Friesen, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Dörfles und Friesen - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der vollständigen Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung oder teilweisen Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Bereich Dörfles und Friesen außer Kraft.

VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach und dem Tiefbrunnen der ehemaligen Gemeinde Friesen in der Gemarkung Friesen sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus drei Brunnen, Tiefbrunnen I in der Gemarkung Dörfles und Tiefbrunnen II und III in der Gemarkung Friesen, wurde mit Verordnung vom 30.03.1971 (LkrABl. 31/71 vom 05.08.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005), ein gemeinsames Wasserschutzgebiet für die Brunnen in den Gemarkungen Dörfles und Friesen festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 25, Teil 1 - Bereiche Dörfles und Friesen -) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.4 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone lediglich Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz und das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 in allen Schutzzonen die landwirtschaftliche Abwasserwertung und Abwasserlandbehandlung verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzbereichsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwas-

serschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine auf-

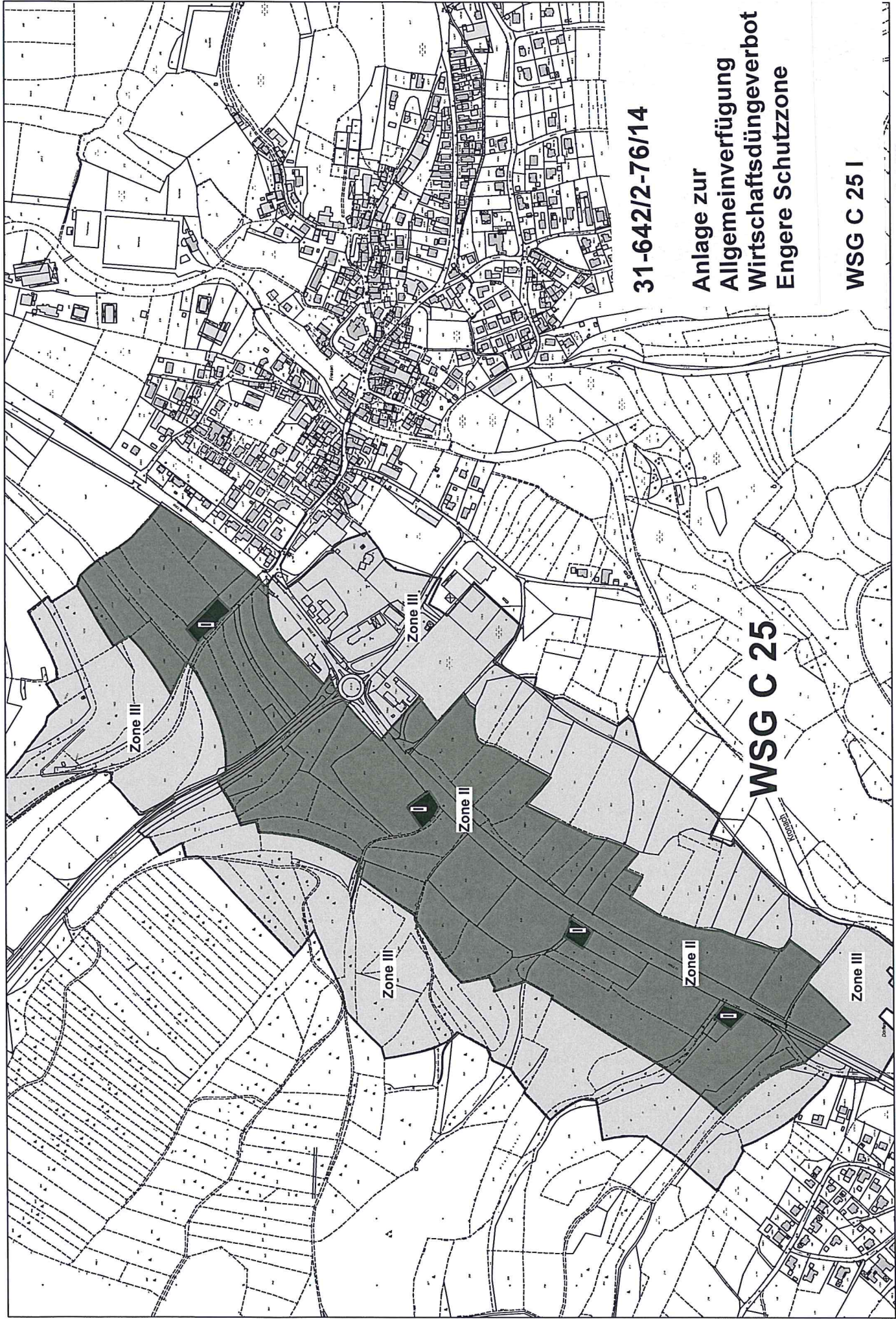
schiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 31. März 2014

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats



31-642/2-76/14

**Anlage zur
Allgemeinverfügung
Wirtschaftsdingeverbot
Engere Schutzzone**

WSG C 25 I

WSG C 25

Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasserver-
sorgung des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Frankenwaldgruppe -
jetzt Sitz Kronach - aus dem Tiefbrunnen IV
in der Gemarkung Buchbach im
Geltungsbereich der Engeren Schutzzone
des Wasserschutzgebietes in der
Gemarkung Buchbach

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 2.500

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus dem Brunnen, Tiefbrunnen IV, in der Gemarkung Buchbach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 30.03.1971 (LkrABl. 31/71 vom 05.08.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus dem Brunnen, Tiefbrunnen IV, in der Gemarkung Buchbach festgesetzten Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Buchbach - im beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der vollständigen Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung oder teilweisen Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Bereich Buchbach außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe - jetzt Sitz Kronach - aus dem Brunnen, Tiefbrunnen IV, in der Gemarkung Buchbach wurde mit Verordnung vom 30.03.1971 (LkrABl. 31/71 vom 05.08.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005) ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buchbach festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 25, Teil 2 – Bereich Buchbach -) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.4 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone lediglich Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz und das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 in allen Schutzzonen die landwirtschaftliche Abwasserwertung und Abwasserlandbehandlung verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit

der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderterten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neu-

en Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

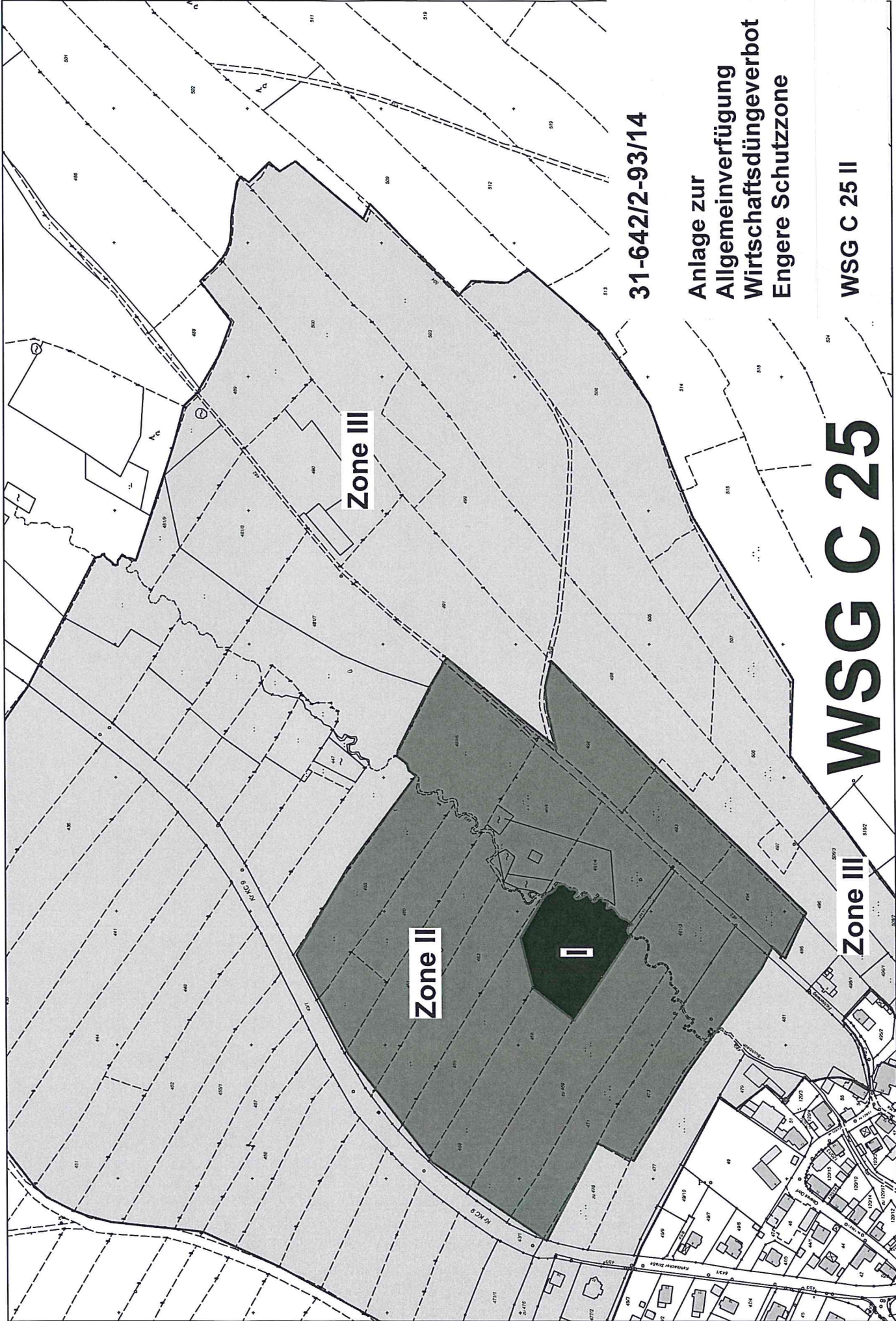
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 31. März 2014

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats



31-642/2-93/14

Anlage zur
Allgemeinverfügung
Wirtschaftsdüngeverbot
Engere Schutzzone

WSG C 25 II

WSG C 25



M = 1 : 2500

wrGEOportal

Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung der Stadt Teuschnitz im
Geltungsbereich der Engeren Schutzzonen
des Wasserschutzgebietes für den
Tiefbrunnen und die 7 Quellen in der
Gemarkung Teuschnitz

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Stadt Teuschnitz aus dem Tiefbrunnen und den 7 Quellen in der Gemarkung Teuschnitz erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzonen** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.11.1971 (LkrABl. 48/71 vom 02.12.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz aus dem Tiefbrunnen und den 7 Quellen in der Gemarkung Teuschnitz festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter

Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Teuschnitz aus dem Tiefbrunnen und den 7 Quellen in der Gemarkung Teuschnitz wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.11.1971 (LkrABl. 48/71 vom 02.12.1971), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005) ein Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen und die Quellen I bis VII in der Gemarkung Teuschnitz festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 29) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.3 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung waren bisher in der engeren Schutzzone lediglich Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz und generell im Schutzgebiet die landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserbehandlung, verboten

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens und der Quellen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzonen zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumfangs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren

Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in den engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in den Engeren Schutzzonen des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzonen stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher

einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr
Landrat



Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur
Sicherung der öffentlichen Wasser-
versorgung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Rodacher Gruppe,
Marktrodach, aus zwei in der Gemarkung
Vogtendorf und einem in der Gemarkung
Kronach liegenden Brunnen im Geltungs-
bereich der Engeren Schutzzone des in den
Gemarkungen Vogtendorf, Kronach,
Fischbach und Höfles festgesetzten
Wasserschutzgebietes

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe aus zwei in der Gemarkung Vogtendorf und einem in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 29.06.1972 (LkrABI. 28/72 vom 13.07.1972), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABI. 40/05 vom 21.11.2005) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe, Marktrodach, aus den Brunnen I und II in der Gemarkung Vogtendorf und dem Brunnen III in der Gemarkung Kronach wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 29.06.1972 (LkrABI. 28/72 vom 13.07.1972), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABI. 40/05 vom 21.11.2005) ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Vogtendorf, Kronach, Fischbach und Höfles festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 30) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.3 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung waren bisher in der Engeren Schutzzone lediglich Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz und generell im Schutzgebiet die landwirtschaftliche Abwasserwertung und die Abwasserlandbehandlung verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen

sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebetsumfangs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ und zusätzlich noch innerhalb dieser festgelegten Prioritätsstufe mit „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderterten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen

durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

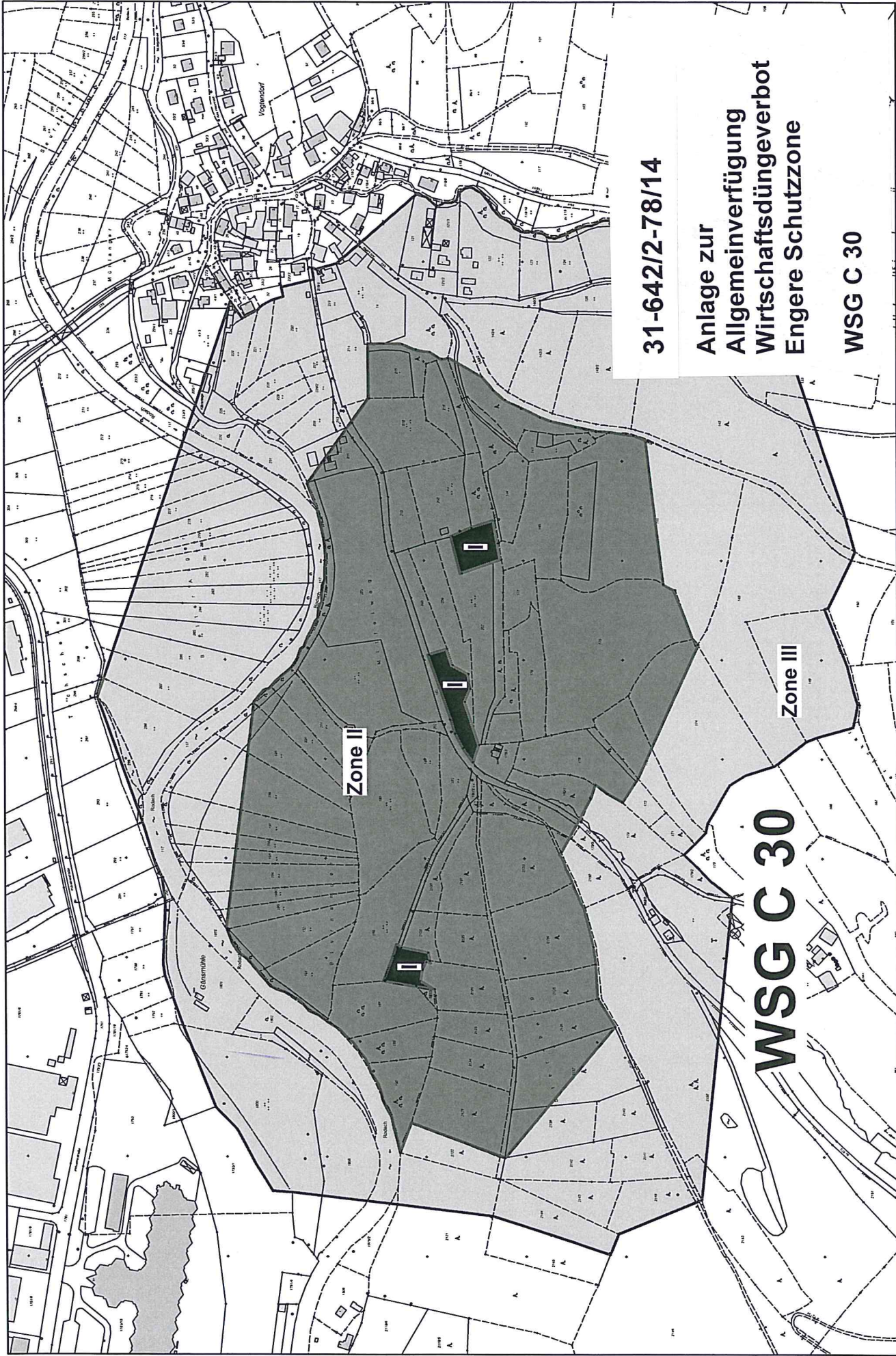
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr
Landrat



31-642/2-78/14

Anlage zur
Allgemeinvertüfung
Wirtschaftsdüngerbot
Engere Schutzzone
WSG C 30

M = 1 : 5000



WSG C 30

Zone II

Zone III

Gedrukt von Anerger auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 12:56.
Gemarkung(en): Kronach (1611), Vogtendorf (1615), Höfles (1616), Fischbach (1617)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w²GEOportal

Wasserrecht;
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Stockheim im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Stockheim aus den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.06.1972 (LkrABl. 24/72 vom 15.06.1972), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Stockheim aus den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Stockheim aus den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 02.06.1972 (LkrABl. 24/72 vom 15.06.1972), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 16.11.2005 (LkrABl. 40/05 vom 21.11.2005) ein Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I in der Gemarkung Neukenroth festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 33) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.3 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung waren bisher in der engeren Schutzzone lediglich Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz und generell im Schutzgebiet die landwirtschaftliche Abwasserwertung und die Abwasserlandbehandlung verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und un-

terer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ und zusätzlich noch innerhalb dieser festgelegten Prioritätsstufe mit „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grund-

stückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

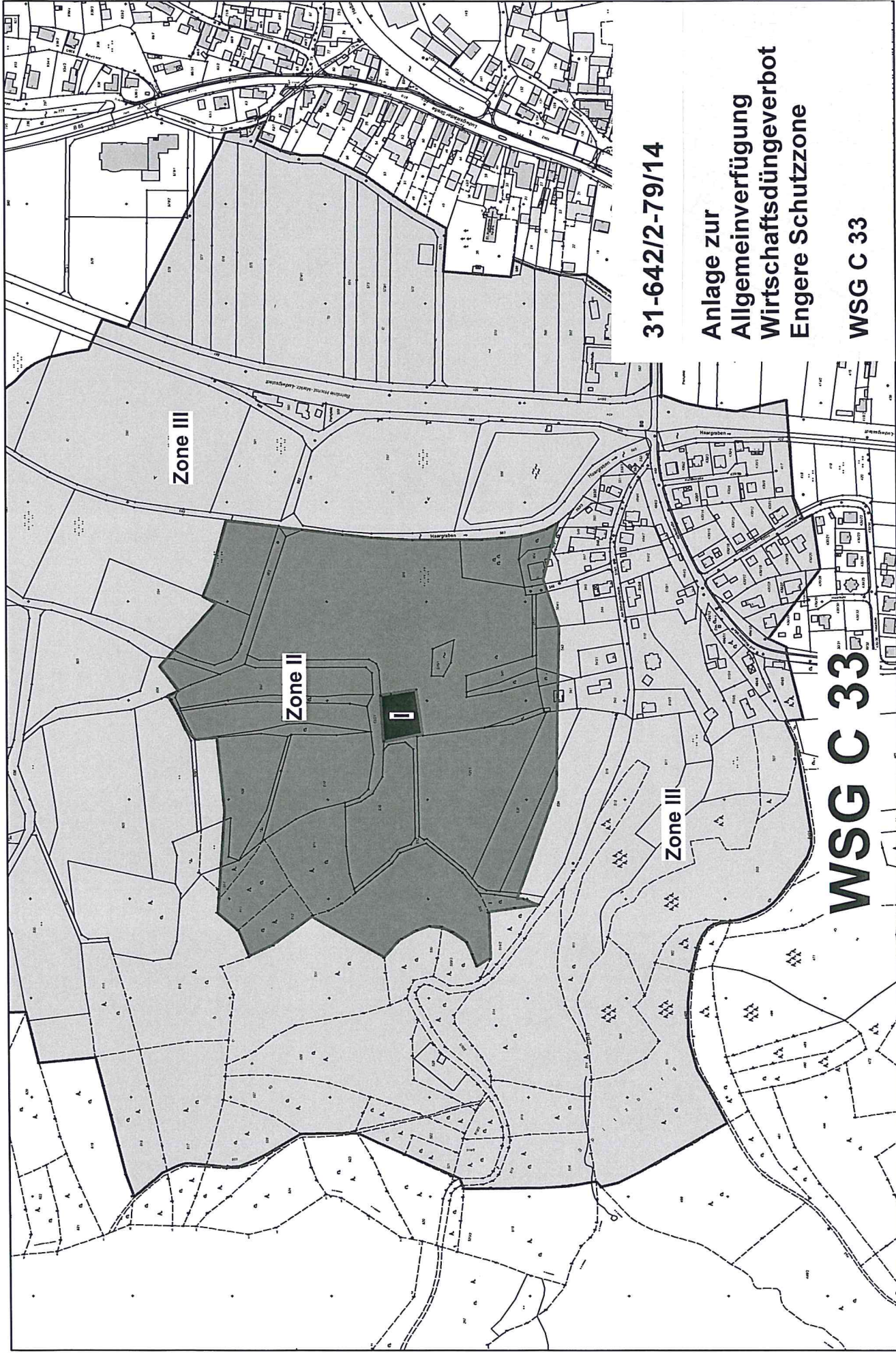
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr
Landrat

Landratsamt Kronach
Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats



31-642/2-79/14

**Anlage zur
Allgemeinverfügung
Wirtschaftsdüngenverbot
Engere Schutzzone**

WSG C 33

WSG C 33

M = 1 : 5000



w³GEOportal

Gedruckt von Anergier auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 13:03.
Gemarkung(en): Neukenroth (1596), Stockheim (1597)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

